

## Schutz und Hilfe vor dem Flug ins Ungewisse

*Die Abschiebebeobachtung am Frankfurter Flughafen überprüft die Einhaltung menschenrechtlicher Standards bei Abschiebungen.*

Sabine Mock

NACHDEM IM MAI 1999 ein Sudanese bei seiner Abschiebung am Frankfurter Flughafen zu Tode gekommen war, wurde 2001 mit Unterstützung des Landes NRW eine Abschiebebeobachtung am Düsseldorfer Flughafen eingerichtet. Seit 2006 gibt es ein ähnliches Projekt am Frankfur-

ter Flughafen, das jedoch aus kirchlichen Mitteln finanziert wird. Seine Konzeption verfassten Vertreter(innen) von evangelischer und katholischer Kirche, Diakonie und Caritas, des hessischen Innenministeriums und der Bundespolizei. Dadurch, dass die Abschiebebeobachtung (mit je einer halben Stelle beim Evangelischen Regionalverband in Frankfurt und beim Bistum Limburg angesiedelt) bei den Abschiebungen anwesend ist, schafft sie Öffentlichkeit. Zur Mitarbeit sind Amnesty International, Pro Asyl, der hessische Flüchtlingsrat und der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) eingeladen. Diese Parteien bilden gemeinsam mit der Bundespolizei das Forum Flughafen Frankfurt am Main (FAFF), das vierteljährlich tagt, um problematische Abschiebungen zu besprechen und Verbesserungsvorschläge zu diskutieren. Dies ist wichtig, denn Abschiebungen sind keine Einzelfälle. 2007 wurden 8953 Menschen aus Deutschland abgeschoben, davon 4202 Personen über Frankfurt.

### Herrin des Verfahrens ist die Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörden sind für die Abschiebungen zuständig, die Bundespolizei vollzieht sie; das heißt, grundsätzlich ist die zuständige Ausländerbehörde Her-



Bild: Albert Josef Schmidt

rin des Verfahrens. Bei einer begleiteten Abschiebung fliegen Beamte der Bundespolizei oder Sicherheitsbegleiter der Fluggesellschaft mit zum Zielort und übergeben den Betroffenen der dortigen Grenzpolizei. Eine abzuschickende Person wird in der Regel begleitet, wenn es sich um einen Gewaltstraftäter handelt, Widerstand seitens des Betroffenen angekündigt ist, Suizidgefahr besteht, bei bestimmten Krankheitsbildern (Drogenkonsum) oder wenn ein unbegleiteter Versuch bereits gescheitert ist. Bei manchen Krankheitsbildern fliegt stets ein Arzt mit.

Die Betroffenen werden gemäß Dienst-anweisung „Best-Rück-Luft“ zwei Stunden vor Abflug in der Rückführungsstelle in Terminal 2 der Bundespolizei übergeben. Häufig kommen sie aus der Straf- oder Abschiebehaft oder sie wurden frühmorgens von Ausländerbehörde oder Landespolizei unangekündigt zu Hause aufgesucht, mussten unverzüglich packen und mit zum Flughafen fahren. Nun passieren sie die Luftsicherheitskontrolle für Abzuschickende: Bei einer unbegleiteten Rückführung wird die Person mit einer Handsonde abgetastet, ihr Gepäck gescannt; ein Bundespolizist notiert, ob Geld und Medikamente vorhanden sind. Begleitete Abzuschickende werden dagegen einer polizeilichen Durchsuchung unterzogen. Sie kommen in eine Einzelzelle, müssen sich entkleiden und ihre Körperöffnungen betrachten lassen.

Die Abschiebebeobachtung steht allen Beteiligten im Vorfeld, aber auch während des Abschiebungsprozesses als Ansprechpartner zur Verfügung: den Betroffenen, Angehörigen oder Flüchtlingsräten, Rechtsanwälten sowie Caritas oder Diakonie, die Betroffene vielleicht schon betreut haben, und der Bundespolizei. Sie

darf jedoch nicht in die Maßnahmen eingreifen; intervenieren kann sie nur über den Leiter der „Zentralen Rückführung“.

Die Abschiebebeobachterinnen sprechen mit den Betroffenen, soweit möglich, sonst werden auch Hände und Füße bemüht. Sie versuchen zwischen Betroffenen und Bundespolizei zu vermitteln: Manchmal möchten die Betroffenen mit ihrem Anwalt oder mit Angehörigen telefonieren. Oder sie haben Durst oder Hunger, weil sie während der Fahrt zum Flughafen nichts bekommen haben. Sind sie mittellos, können die Abschiebebeobachterinnen den Betroffenen einen kleinen Geldbetrag mitgeben. Es gibt aber auch gravierendere Probleme: wenn sich etwa erst jetzt herausstellt, dass der Betroffene nicht flugreisetauglich ist, weil er zum Beispiel eine frische Operationsnarbe oder zu hohen Blutdruck hat. In solchen Fällen muss die Bundespolizei die Abschiebung abbrechen. Indizien für eine

Flugreiseuntauglichkeit können ein Herzinfarkt, ein Schlaganfall, der Gebrauch von Betäubungsmitteln oder eine Schwangerschaft sein. Auch wenn die Ausländerbehörde die medizinische Betreuung nicht sichergestellt hat, muss die Abschiebung abgebrochen werden.

Eigentlich muss die Ausländerbehörde im Vorfeld gewährleisten, dass alle erforderlichen Dokumente vorliegen: Grenzübertrittspapiere, Beschlüsse über angeordnete Abschiebungshaft, Kostenübernahmeerklärung, Durchbeförderungsbeihilgen, Bescheinigungen über die Flugreisetauglichkeit und sonstige Unterlagen (zum Beispiel Bescheinigung über ärztlich notwendige Medikation). Wo dies nicht der Fall ist, sollten Betroffene nicht zögern, die Bundespolizei auf Probleme aufmerksam machen.

### **Hier geht es nur um das „Wie“ der Abschiebung**

Die Bundespolizei darf ihre Maßnahmen nicht anhand asylrechtlicher Erwägungen treffen oder die inhaltliche Berechtigung der Abschiebung prüfen. Ein noch anhängiges Rechtsschutzverfahren oder eine beim Landtag eingereichte Petition haben keine aufschiebende Wirkung: Die Ausländerbehörde beziehungsweise die Bundespolizei schiebt trotzdem ab. Circa eine Stunde vor Abflug werden die Rückzuführenden im Polizeibus aufs Rollfeld gefahren und ins Flugzeug gebracht, bevor die anderen Passagiere einsteigen. Falls ein Richter die Abschiebung doch noch stoppt, wird der Rückzuführende wieder aus dem Flugzeug geholt. Wenn unbegleitet abgeschoben werden soll und der Betroffene sich zu fliegen weigert, wird die Abschiebung abgebrochen und beim nächsten Mal begleitet abgeschoben. Bei einer unbegleiteten Abschie-

bung wird also meist kein unmittelbarer Zwang angewendet, denn die Bundespolizei rechnet damit, dass der Betroffene dann im Flugzeug Probleme bereitet und der Flugkapitän die Beförderung verweigert.

### **Beitrag zu Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit**

Es ist ein großer Fortschritt, dass sich die Bundespolizei in die Karten blicken lässt. Die Abschiebebeobachtung kann Abschiebungen zwar nicht verhindern, sie kann jedoch die betroffenen Menschen betreuen und sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen. Sie ist ein wichtiger Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit.

Dies scheint die Europäische Union ebenso zu bewerten, denn das europäische Parlament hat die sogenannte „Rückführungsrichtlinie“ beschlossen. Diese sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen schaffen müssen. Die Flughäfen Frankfurt und Düsseldorf sind die Vorreiter in Europa. Die Diakonie in Hessen und Nassau plant, zunächst auch an anderen Flughäfen in Deutschland eine Abschiebebeobachtung einzurichten und dafür eine Finanzierung beim Europäischen Rückkehrfonds zu beantragen.

---

#### **Sabine Mock**

Abschiebebeobachtung am Frankfurter Flughafen,  
E-Mail: monitoring-fraport@bistum-limburg.de